

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 11. Januar 2012

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG); Verlängerung der Verfolgungsverjährung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 wurden die Kantone und interessierte Kreise eingeladen, zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) betreffend der Verlängerung der Verfolgungsverjährung Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Der Vorentwurf über die Änderung des Art. 97 Abs. 1 Bst. c und d StGB respektive des Art. 55 Abs. 2 Bst. c und d des Militärstrafgesetzes geht auf die Motionen von Nationalrat Daniel Jositsch einerseits und Ständerat Claude Janiak andererseits aus dem Jahr 2008 zurück. Beide Motionäre forderten die Verlängerung der Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten. Hintergrund der Anliegen war die Feststellung, dass derartige Verfahren oftmals unter grossem Verjährungsdruck untersucht oder gar wegen eingetretener Verjährung eingestellt werden mussten.

Der Vorentwurf schlägt zu Recht vor, nicht nur bei Wirtschaftsdelikten die Frist für die Verfolgungsverjährung zu verlängern. Zum einen ist der Begriff "Wirtschaftsdelikt" im schweizerischen Strafrecht nicht eigenständig definiert, zum andern stellt sich die Problematik der zu knappen Verjährungsfrist zwar vornehmlich, aber nicht ausschliesslich bei Wirtschaftsdelikten.

Vorgeschlagen wird, die Frist für die Verfolgungsverjährung abgestuft nach Massgabe der angedrohten Höchststrafe festzulegen. Dies ist zwar auch bei der heute geltenden Regelung der Fall, doch nimmt der Vorentwurf eine zusätzliche Differenzierung vor. Gemäss Vorentwurf sollen die schwersten Vergehen, deren Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe lautet, statt wie bisher in sieben nun neu in zehn Jahren verjähren. Dieser Differenzierung wie auch der durchaus massvollen Verlängerung der Frist um drei Jahre kann vollumfänglich zugestimmt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Änderung die Verjährungsproblematik vordergründig zwar entschärft, aber nicht beseitigt. Es wird auch weiterhin Strafverfahren geben, in denen sich die nun verlängerte Verjährungsfrist als knapp oder zu knapp erweisen wird. Hauptursache dafür ist jedoch nicht die Dauer der Verjährungsfrist an sich, sondern der Umstand, dass die Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Tat zu laufen beginnt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Staatsanwaltschaft Aargau DVI
- Gerichte